



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN
PRÜFUNGSAUSSCHUSS DES AUFSICHTSRATS DER
DEUTSCHEN TELEKOM AG**

Stand: 13. Dezember 2016

Der Prüfungsausschuss gibt sich gemäß § 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG (DTAG) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der DTAG besteht auf der Grundlage des § 7 Absatz 1, Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der DTAG. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der DTAG entsprechend.
- (2) Die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses regelt Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Geschäftsordnung und Beschlüssen des Aufsichtsrats der DTAG unter Berücksichtigung der Vorgaben nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

§ 2

Mitglieder des Ausschusses und Vorsitz

- (1) Der Prüfungsausschuss ist paritätisch besetzt. Er setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Sie werden, ebenso wie der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, durch den Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Sofern nicht besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen, soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner sein und besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren haben. Er soll unabhängig sein und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

§ 3

Zusammenfassung der Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Geschäftsordnung und aus den Beschlüssen des Aufsichtsrats.
- (2) Der Prüfungsausschuss überwacht
 - (a) die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess,

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Geschäftsordnung durchgehend männliche Personenbezeichnungen verwendet. Es sind jedoch jeweils weibliche und männliche Personen gemeint.

- (b) die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Compliancesystems und des Internen Revisionssystems
- (c) die Abschlussprüfung, insbesondere die Auswahl und Rotation, die Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers des Jahres- und Konzernabschlusses der DTAG, die Prüfhonorare und die von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Angemessenheit seiner gesamten Nichtprüfungsleistungen für den Konzern.

§ 4

Vorbereitende Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts, zum Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichtes vor. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Beschlussempfehlungen.

Der Prüfungsausschuss erörtert mit Vorstand und Abschlussprüfer die Abschlussberichte. Er erörtert den Prüfungsablauf, die Prüfungsschwerpunkte und die Prüfmethodik mit dem Abschlussprüfer, nimmt die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über die Prüfergebnisse, auch hinsichtlich des internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess entgegen und behandelt die Feststellungen mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.

- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Vorschlag. Wird die Abschlussprüfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben neu ausgeschrieben, muss dieser mindestens zwei Wahlvorschläge für den Abschlussprüfer mit einer begründeten Präferenz beinhalten. Der Prüfungsausschuss verantwortet in diesem Fall das Ausschreibungsverfahren.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Vorschläge gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 beurteilt der Prüfungsausschuss die Prüfungsqualität und Qualifikation des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Abschlussprüfer die Gefahren für seine Unabhängigkeit, u.a. unter Berücksichtigung der Höhe der an den Abschlussprüfer insgesamt gezahlten Honorare sowie die vom Abschlussprüfer zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten und dokumentierten Schutzmaßnahmen.

Der Prüfungsausschuss holt zu diesem Zweck jährlich eine schriftliche Erklärung des Abschlussprüfers für die Beurteilung seiner Unabhängigkeit ein. Diese Erklärung enthält mindestens folgende Angaben:

- (a) ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen, Prüfungspartnern und Prüfungsleitern einerseits und dem

Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können;

- (b) in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr Nichtprüfungsleistungen für den Konzern erbracht wurden und für das laufende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind;
 - (c) eine Bestätigung, dass die im jeweiligen Geschäftsjahr für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der DTAG verantwortlichen Abschlussprüfer Prüfungsleistungen in einer solchen Funktion in nicht mehr als den vorangegangenen sechs Geschäftsjahren ausgeführt haben;
 - (d) eine Bestätigung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen gemäß der Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Beauftragung von Dienstleistungen des Abschlussprüfers erbracht wurden.
- (4) Die konkreten Anforderungen an das Ausschreibungsverfahren und den Auswahlprozess zur Bestellung des Abschlussprüfers werden in einer separat zu erlassenden Leitlinie „Auswahlprozess zur Bestellung des Abschlussprüfers“ des Prüfungsausschusses festgelegt (Anlage 1).

§ 5 Abschließende Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss behandelt für den Aufsichtsrat abschließend die nachfolgend aufgeführten Themen und fasst soweit erforderlich, hierüber Beschluss:

- (1) Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Compliancemanagementsystems und des Risikomanagementsystems, indem er sich mit den grundsätzlichen Fragen und wesentlichen Sachverhalten befasst. Die Risikodarstellung soll neben finanziellen Risiken auch Reputationsrisiken umfassen. Zudem befasst der Prüfungsausschuss sich mit Rechtsstreitigkeiten und den daraus resultierenden Risiken für den Konzern. Er befasst sich mit der Internen Revision und der Fraudberichterstattung. Der Prüfungsausschuss erörtert diese Themen mit dem Vorstand, insbesondere im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.
- (2) Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand auch Einzelthemen mit konzernweiter Bedeutung, soweit sie Bezug zur Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss, zum Lagebericht und Konzernlagebericht und seinen Aufgaben nach Abs. 1 haben, zum internen Kontrollsystem, zum Risikomanagementsystem, zur Internen Revision und zum Compliancemanagementsystem haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess. Er erörtert insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen wie z.B. die Anwendung neuer oder die Änderung bislang angewendeter Rechnungslegungsstandards sowie die in Anspruch genommenen Bilanzierungswahlrechte. Der Prüfungsausschuss kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität (Ordnungsmäßigkeit) des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

- (4) Der Prüfungsausschuss erörtert den verkürzten Abschluss, den Zwischenlagebericht sowie sonstige unterjährige Finanzberichte einschließlich des Berichts des Abschlussprüfers über deren prüferische Durchsicht mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss lässt sich vom Vorstand möglichst frühzeitig über wesentliche außerbilanzielle Transaktionen und sonstige wesentliche finanzielle Maßnahmen und Geschäfte, die nicht aus dem Jahres-, bzw. Konzernabschluss hervorgehen, berichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Abschlussprüfer in Umsetzung des Beschlusses der Hauptversammlung über dessen Wahl den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss einschließlich der jeweiligen Lageberichte sowie für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts sowie sonstiger unterjähriger Finanzberichte. Im Prüfungsauftrag werden der Prüfungsumfang, die Prüfungsplanung und -methoden, die vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsschwerpunkte, die Honorarvereinbarung sowie die Informationspflichten des Abschlussprüfers näher geregelt.

Der Prüfungsausschuss trifft im Rahmen des Prüfauftrags mit dem Abschlussprüfer insbesondere die Vereinbarung,

- (a) dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden,
- (b) über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung oder auf sonstige Art und Weise ergeben, unverzüglich zu berichten,
- (c) über alle von den Prüfern als kritisch angesehenen Vorgänge und Grundsätze hinsichtlich der Rechnungslegung sowie über alle alternativen Möglichkeiten der Bilanzierung innerhalb der für die Deutsche Telekom geltenden Rechnungslegungsvorschriften, die mit dem Management besprochen wurden, zu berichten,
- (d) sonstigen bedeutenden Schriftverkehr mit dem Vorstand, wie z.B. eine Übersicht noch nicht geklärter Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Abschlussprüfer, an den Prüfungsausschuss zu übergeben,
- (e) über bedeutende Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer auch dann zu informieren, wenn die zugrundeliegenden Sachverhalte nicht schriftlich behandelt wurden
- (f) den Prüfungsausschuss zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex ergeben, und

- (g) den Prüfungsausschuss über alle sonstigen rechtlich, insbesondere nach den Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung, gegenüber dem Prüfungsausschuss offen zu legenden oder zu berichtenden Umstände zu informieren.

Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat den Auftrag an den Abschlussprüfer zu erteilen. Im Außenverhältnis wird die DTAG insoweit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

- (6) Die Beauftragung aller Leistungen des Abschlussprüfers und sämtlicher Mitglieder seines Netzwerks² bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Er legt in der separat zu beschließenden „Richtlinie zur Beauftragung von Dienstleistungen des Abschlussprüfers“ (Anlage 2) fest, welchen Abschlussprüfungsleistungen sowie erlaubten Nichtprüfungsleistungen er vorab zustimmt („Pre-Approval“). Zudem legt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres jeweils Honorarhöchstgrenzen fest und überprüft die jeweiligen Leistungskategorien. Bei Überschreitung der vom Prüfungsausschuss festgelegten Honorarhöchstgrenzen ist eine Vorabgenehmigung seitens des Prüfungsausschusses im Einzelfall erforderlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig Bericht erstatten über alle vom Abschlussprüfer erbrachten Dienstleistungen einschließlich solcher, die an Tochterunternehmen der Gesellschaft erbracht wurden, der dafür vereinbarten Honorare, dem damit verbundenen Aufwand. Zudem lässt der Prüfungsausschuss sich Bericht erstatten über den Umfang von erbrachten Nichtprüfungsleistungen und über die sich daraus ergebenden Quoten in Bezug auf das Verhältnis von zulässigen Nichtprüfungsleistungen zu Abschlussprüfungshonoraren für Konzernunternehmen, welche Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

§ 6 Informationsrecht des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen und vom Vorstand die Vorlage der Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu verlangen.³
- (2) Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermächtigen, die dem Prüfungsausschuss in Absatz 1 zugewiesenen Rechte allein auszuüben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, die Mitglieder des Prüfungsausschusses hinreichend über die ihm erteilten Auskünfte zu informieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, unabhängige Berater zu beauftragen, soweit dies im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses erforderlich ist.

² Zum Begriff ‚Netzwerk‘, siehe § 319b HGB.

³ Weitere Informationsrechte regelt eine Informationsordnung (sog. Gatekeeper-Vereinbarung, zuletzt vom 12.12.2016) zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorstand.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens viermal pro Jahr statt. Für Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung gelten die Verfahrensregelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.
- (2) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel neben den Mitgliedern des Ausschusses das Vorstandsmitglied Finanzen, das Vorstandsmitglied Datenschutz, Recht und Compliance und der Konzernabschlussprüfer teil. Weitere Mitglieder des Vorstands oder Auskunftspersonen können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzu gebeten werden.
- (3) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist von der Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit und die Sitzungen des Prüfungsausschusses, insbesondere über das Ergebnis der Abschlussprüfung, wie die Abschlussprüfung zur Integrität (Ordnungsmäßigkeit) der Rechnungslegung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss in dem Prozess der Abschlussprüfung wahrgenommen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss prüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit und berichtet dem Aufsichtsrat darüber.